

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1974	Nummer 33
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203203	18. 2. 1974	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über die Gewährung einer Fliegerzulage und einer sonstigen Zuwendung an Polizeivollzugs- beamte.	422
2180	13. 3. 1974	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Demokratischer Kulturbund Deutschlands (DKBD)	422
2375	7. 3. 1974	RdErl. d. Innenministers Modernisierung von Wohngebäuden	422
302	11. 3. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bekanntmachung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen	422
71110	1. 3. 1974	RdErl. d. Innenministers Betrieb oder Änderung von Schießstätten gem. § 44 WaffG; Sachverständige	423
71290	14. 3. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; Erstes und Drittes Meßprogramm nach § 7 des Immissionsschutzgesetz- es - ImSchG -	423

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Justizminister	
6. 3. 1974	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Eschweiler	423
	Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung	
12. 3. 1974	Bekanntmachung Nr. 6 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1974	423
	Personalveränderungen	
	Justizminister	434

I.

203203

**Richtlinien
über die Gewährung einer Fliegerzulage und
einer sonstigen Zuwendung an Polizeivollzugsbeamte**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 2. 1974 –
IV B 3 – 5305 – 5305/4

Mein RdErl. v. 31. 8. 1973 (SMBl. NW. 203203) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit Wirkung vom 1. Januar 1974 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und einer sonstigen Zuwendung“ gestrichen.
2. Nr. 2 wird gestrichen.
3. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

– MBl. NW. 1974 S. 422.

2180

Verbot von Vereinen

Demokratischer Kulturbund Deutschlands (DKBD)

Bek. d. Innenministers v. 13. 3. 1974 – IV A 3 – 222

Gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) veröffentliche ich den verfügbaren Teil des vom Regierungspräsidenten Düsseldorf am 2. März 1959 erlassenen und am 4. Dezember 1973 unanfechtbar gewordenen Vereinsverbots des „Demokratischen Kulturbund Deutschlands (DKBD)“.

- „1) Der ‚Demokratische Kulturbund Deutschlands‘ – nachfolgend kurz DKBD genannt – ist eine Vereinigung, die sich nach Zweck und Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet und daher nach Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist.
- 2) Gem. § 2 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) iVm § 13 des Polizeiorganisationsgesetzes löse ich hiermit den DKBD auf und untersage ihm gem. § 14, 40 PVG jede weitere Tätigkeit sowie die Bildung von Ersatzorganisationen.
- 3) Das Vermögen des DKBD wird sichergestellt, die Geschäftsstellen und sonstigen Einrichtungen werden geschlossen.
- 4) Jede weitere verfassungsfeindliche Betätigung durch Herstellung und Herausgabe von Druckschriften, welche dazu bestimmt sind, den DKBD fortzuführen und für seine Ziele zu werben, wird untersagt.
- 5) Ich ordne die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an.“

– MBl. NW. 1974 S. 422.

2375

Modernisierung von Wohngebäuden

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1974 –
VI C 2 – 4.050 – 200/74

Der RdErl. v. 9. 4. 1973 (MBl. NW. S. 638/SMBl. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 2.4 werden in Buchstabe b das Wort „wird.“ durch die Worte „wird oder“ ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:
c) nach Auffassung der kreisfreien Stadt oder des Kreises die Unterlassung der Modernisierung nicht vertretbar erscheint.
- 2 Anlage 1 zum RdErl. v. 9. 4. 1973 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nummer 1.27 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 1.28 angefügt:
1.28 Verringerung des Wärmebedarfs.
- 2.2 In Nummer 3.12 wird die Zahl „1.27“ durch die Zahl „1.28“ ersetzt.

2.3 In Nummer 3.2 werden die Worte „des Ursprungsdarlehens.“ ersetzt durch die Worte „des Ursprungsdarlehens, jedoch nicht mehr als der Zinsbetrag des betreffenden Jahres.“

2.4 In Nummer 3.3 wird folgender Satz angefügt:

Das gilt nicht, wenn besondere Gründe vorgelegen haben, die einen vorzeitigen Beginn der Maßnahme notwendig gemacht haben, und die kreisfreie Stadt oder der Kreis dem vorzeitigen Beginn vorher zugestimmt hat.

2.5 In Nummer 5.1 werden die Worte „Bausparkassen und Hausbesitzerbanken.“ durch die Worte „Bausparkassen, Hausbesitzerbanken und Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

2.6 In Nummer 6.4 werden die Worte „zuständige Minister“ durch das Wort „Innenminister“ ersetzt.

2.7 In Nummer 7 werden die Worte „Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Worte „Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

– MBl. NW. 1974 S. 422.

302

**Bekanntmachung
der Zahl der Kammern
bei den Gerichten für Arbeitssachen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 3. 1974 – II 1 – Arb 1064

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und 2 und des § 35 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841), bestimme ich im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen in Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. April 1974 wie folgt:

I. Arbeitsgerichte

Lfd. Nr.	Sitz des Gerichts	Allgemeine Kammern
1.	Aachen	3
2.	Bonn	3
3.	Düsseldorf	10
4.	Duisburg	3
5.	Essen	6
6.	Köln	12
7.	Krefeld	4
8.	Mönchengladbach	2
9.	Oberhausen	3
10.	Siegburg	3
11.	Solingen	2
12.	Wesel	3
13.	Wuppertal	6
14.	Arnsberg	1
15.	Bielefeld	3
16.	Bochum	3
17.	Detmold	2
18.	Dortmund	5
19.	Gelsenkirchen	5
20.	Hagen	3
21.	Hamm	4
22.	Herford	1
23.	Herne	4
24.	Iserlohn	1
25.	Minden	2
26.	Münster	2
27.	Paderborn	2
28.	Rheine	2
29.	Siegen	1

II. Landesarbeitsgerichte

1.	Düsseldorf mit Kammern in Köln	14
2.	Hamm	8

Mein RdErl. v. 30. 1. 1973 (SMBl. NW. 302) tritt mit Ablauf des 31. März 1974 außer Kraft.

– MBl. NW. 1974 S. 422.

71110

**Betrieb oder Änderung von Schießstätten
gem. § 44 WaffG
Sachverständige**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 3. 1974 – IV A 3 – 2642

Entsprechend Nr. 9.22 d. Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Justizministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Finanzministers v. 9. 8. 1973 (MBL NW. S. 1406/SMBL. NW. 71110) gebe ich hiermit die Liste der zugelassenen Sachverständigen bekannt, die von den Polizeibehörden zur Begutachtung von Schießstätten herangezogen werden können:

1. Bingener, Dieter, 593 Hüttental-Geisweid, Birlenbacher Str. 65, Fernsprecher: (0271) 765132
2. Bornheim, Max, 46 Dortmund, Hainallee 8, Fernsprecher: (0231) 525268
3. Brendenberg, Kurt, 4811 Leopoldshöhe, Herforder Str. 170, Fernsprecher: (05208) 7345
4. Claessens, Wolfgang, 415 Krefeld, Kützhofweg 6, Fernsprecher: (02151) 21790
5. Doehring, Rudolf, 463 Bochum, Steinkuhlstr. 13, Fernsprecher: (02321) 550163
6. Grunewald, Wilhelm, 4 Düsseldorf-Lohausen, Lilienthalstr. 74, Fernsprecher: (0211) 431159
7. Harrenkamp, Richard, 5 Köln 51, Raderberger Str. 101, Fernsprecher: (0221) 375906
8. Hauswirth, Hubert, 41 Duisburg 28, Passauer Str. 65, Fernsprecher: (0231) 703699
9. Heinrichs, Hans, 515 Bergheim (Erf), Feldstr. 8
10. Hunke, Claus, 46 Dortmund, Elchweg 6a, Fernsprecher: (0231) 253932
11. Kemper, Rudi, Wattenscheid, Heinrichstr. 35, Fernsprecher: (02327) 81575
12. Kinsky, Helmut, 4791 Schwaney, Osttorstr. 10, Fernsprecher: (05255) 424
13. Lang, Heinz, 42 Oberhausen-Holten, Wasserstr. 1a, Fernsprecher: (02132) 680850
14. Ludorf, Franz, 4018 Langenfeld/Rhld., Isarweg 5, Fernsprecher: (02173) 15583
15. Meißner, Werner, 4935 Detmold-Hiddessen, Grüner Weg 17, Fernsprecher: (05231) 88194
16. Müller, Michael, 53 Bonn, Haydnstr. 57, Fernsprecher: (02221) 36005
17. Münstermann, Heinz-Jürgen, 53 Bonn, Wolfstr. 28, Fernsprecher: (02221) 655634
18. Oppermann, Heinz, 479 Paderborn, Neuhäuser Str. 54, Fernsprecher: (05251) 33736
19. Prekel, Heinrich, 44 Münster, Wibbelstr. 11, Fernsprecher: (0251) 28590
20. Przybyla, Peter, 41 Duisburg, Duissernstr. 109, Fernsprecher: (02131) 332507
21. Quente, Werner, 3493 Nieheim über Bad Driburg, Abt-Warin-Weg 23, Fernsprecher: (05274) 502
22. Reisner, Martin, 51 Aachen-Bildchen, Walhonerstr. 4
23. Roggenland, Eduard, 44 Münster, Ramertsweg 14, Fernsprecher: (0251) 57585
24. Runkel, Bernd, 5240 Betzdorf/Sieg, Luisenstr. 10, Fernsprecher: (02741) 3963
25. Schobert, Tony, 401 Hilden, Schalbruch 16a, Fernsprecher: (02103) 54756
26. Selle, Friedrich, 4322 Sprockhövel, Fänkenstr. 36, Fernsprecher: (02324) 72279
27. Strube, Claus-Henning, 4791 Altenbeken, Kahlbornstr. Schulpavillon, Fernsprecher: (05255) 486
28. Walther, Albino, 51 Aachen, Mariabrunnstr. 48, Fernsprecher: (0241) 27309

29. Walther, Manfred, 5357 Swisttal-Buschhoven, Kurfürstenstr. 23, Fernsprecher: (02226) 3471
30. Weber, Hans-Heinrich, 495 Minden, Sandtrift 47, Fernsprecher: (0571) 4847

Meinen RdErl. v. 3. 10. 1973 (SMBL. NW. 71110) hebe ich auf.

– MBL. NW. 1974 S. 423.

71290

**Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft
Erstes und Drittes Meßprogramm nach § 7
des Immissionsschutzgesetzes – ImSchG –**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 3. 1974 – III B 4 – 8817.71 – (III Nr. 2/74)

1. Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 5. 1963 (SMBL. NW. 71290) wird wie folgt geändert:
In Nr. 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9,20“ ersetzt.
Diese Änderung gilt mit Wirkung vom 1. 1. 1974.
2. Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 9. 1964 (SMBL. NW. 71290) wird wie folgt geändert:
In Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11,75“ ersetzt.
Diese Änderung gilt mit Wirkung vom 1. 1. 1974.
3. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

– MBL. NW. 1974 S. 423.

II.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels
des Amtsgerichts Eschweiler**

Bek. d. Justizministers v. 6. 3. 1974
– 5413 E – I B. 103

Bei dem Amtsgericht Eschweiler ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts Eschweiler mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Eschweiler

Kennziffer: 13

– MBL. NW. 1974 S. 423.

**Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen
für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung
auf dem Gebiete der Sozialversicherung**

**Bekanntmachung Nr. 6
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1974**

Vom 12. 3. 1974

Die Bekanntmachung Nr. 11 des Bundeswahlbeauftragten vom 28. Februar 1974 hat folgenden Wortlaut:

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung gebe ich folgendes bekannt:

1. Aufsicht über die Wahlleitungen

Die Aufsicht über die Wahlleitungen führen die Stellen, die die Wahlleitungen bestellen. Diese Stellen haben die Mitglieder der Wahlleitungen bei ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Die Mitglieder der Wahlleitungen sind ferner über ihre Aufgaben zu unterrichten; hierbei soll das entsprechende Merkblatt (Anlage 2a oder 2b) verwendet werden.

Die Stellen, die Wahlleitungen bestellen, treffen Vorsorge für den Fall, daß Mitglieder von Wahlleitungen an den Wahltagen verhindert sind. Sie haben ferner die Wahlleitungen bei auftretenden Schwierigkeiten zu unterstützen und müssen daher an den Wahltagen für die Wahlleitungen stets erreichbar sein.

2. Ausstattung der Wahlräume

Die Ausstattung der Wahlräume mit den für die Durchführung der Wahlhandlung erforderlichen Gegenständen obliegt den Stellen, die für die Einrichtung von Wahlräumen zuständig sind. Die Versicherungsämter stellen jeder in ihrem Bezirk tätigen Wahlleitung einen Abdruck der Wahlbekanntmachung zur Verfügung.

Eine Regelung für die Ausstattung der Wahlleitungen mit den erforderlichen Vordrucken für die Niederschriften über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses wird in Kürze bekanntgemacht werden.

3. Behandlung der Wahlbriefe

Die zu erwartende große Zahl von Wahlbriefen läßt es geboten erscheinen, darauf hinzuweisen, daß Wahlausschüsse und Briefwahlleitungen mit der Behandlung der Wahlbriefe bereits vor dem Wahlsonntag beginnen können, soweit das die Vorschriften des § 50 Abs. 1 bis 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) vorsehen. Lediglich die Öffnung der Stimmzettelumschläge (§ 50 Abs. 4 WO-Sozialvers.) vor dem Wahlsonntag ist unzulässig.

4. Muster für Vordrucke

Es wird empfohlen, folgende Muster zu verwenden:

a) Für die Bestellung der Mitglieder der Wahlleitungen

Anlage 1a Schreiben betreffend die Bestellung zum Mitglied einer Wahlleitung **Anlage 1a**

Anlage 1b Empfangsbestätigung **Anlage 1b**

b) Für die Unterrichtung der Mitglieder der Wahlleitungen

Anlage 2a Merkblatt für die Wahlleitungen in den Wahlräumen **Anlage 2a**

Anlage 2b Merkblatt für die Briefwahlleitungen **Anlage 2b**

c) Für die Anträge auf Entschädigung nach § 9 WO-Sozialvers.

Anlage 3 Antrag auf Entschädigung für Mitglieder der Wahlleitungen. **Anlage 3**

.....
(berufende Stelle)

....., den 19.....

.....
(Anschrift der berufenden Stelle, Tel.-Nr.)

Herrn/Frau

Betr.: Bestellung zum Mitglied einer Wahlleitung für die Wahlen in der Sozialversicherung

Sehr geehrte(r)

Gemäß § 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung werden Sie hiermit zum

Vorsitzenden/Beisitzer

der Wahlleitung in bestellt. Sie werden gebeten, die beiliegende Empfangsbestätigung unterschrieben zurückzusenden.

Die Mitglieder der Wahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Nähere über die Aufgaben der Wahlleitung können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen. Über Ihre Rechte und Pflichten werden Sie noch im einzelnen unterrichtet werden. Sie werden gebeten, sich hierzu am 1974, Uhr in einzufinden.

Die Wahlzeit dauert

am 1974 von Uhr bis Uhr.

Sie werden gebeten, sich rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum einzufinden und dabei dieses Schreiben mitzubringen. *)

Das Nähere über die Entschädigung für Ihre Tätigkeit in der Wahlleitung können Sie dem beigefügten Antragsvordruck entnehmen. Der Antrag ist bis zum 26. Juni 1974 bei zu stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

*) Dieser Absatz ist bei der Berufung von Mitgliedern für Briefwahlleitungen durch folgenden Absatz zu ersetzen:

„Ihre Tätigkeit in der Briefwahlleitung beginnt am 1974 um Uhr. Sie werden gebeten, sich hierzu rechtzeitig einzufinden und dabei dieses Schreiben mitzubringen.“

.....
(Name)

....., den 1974

.....
(Anschrift)

Empfangsbestätigung

An

.....
.....
.....

Ich habe die Bestellung zum Mitglied einer Wahlleitung für die Wahlen in der Sozialversicherung erhalten und nehme dieses Amt an.

.....
(Unterschrift)

Anlage 2 a**Merkblatt für die Wahlleitungen**

in den Wahlräumen für die Wahlen in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Angestellten

Nach § 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung bestellt das Versicherungsamt oder im Einvernehmen mit diesem der Wahlausschuß für jeden Wahlraum eine Wahlleitung.

I.**Allgemeine Bestimmungen
über die Amtsführung der Wahlleitung**

1. Die Mitglieder der Wahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Während der Wahlhandlung muß immer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder anwesend sein.
3. Die Wahlleitung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende fehlende Beisitzer durch anwesende Wahlberechtigte (Wahlhelfer) ersetzen; diese werden damit Mitglieder der Wahlleitung. Sie sind vom Vorsitzenden auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Der Vorsitzende hat den Wahlhelfern einen Vordruck für den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung auszuhändigen und sie auf die Frist für den Antrag hinzuweisen.
4. Die Wahlleitung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses wird für jeden Versicherungsträger, für den mindestens eine Stimme abgegeben worden ist, eine Wahlniederschrift gefertigt und von den Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet. Für die Niederschrift wird ein Vordruck zur Verfügung gestellt. Vgl. hierzu auch IV Nr. 6.

II.**Aufgaben der Wahlleitung**

Die Wahlleitung sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahlhandlung und ermittelt das Wahlergebnis für ihren Bereich.

III.**Durchführung der Wahlhandlung**

1. Rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Vorsitzende der Wahlleitung, daß der Wahlraum ordnungsmäßig ausgestattet ist, insbesondere daß geeignete Vorkehrungen dafür getroffen sind, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Ferner soll grundsätzlich für jeden Versicherungszweig eine Wahlurne vorhanden sein; steht die hiernach erforderliche Anzahl von Wahlurnen nicht zur Verfügung, muß eine Wahlurne zur Aufnahme der Stimmen für alle Versicherungszweige dienen. Fehlt es an der notwendigen Ausstattung des Wahlraumes, so bittet der Vorsitzende der Wahlleitung die für die Einrichtung des Wahlraumes zuständige Stelle um Abhilfe.
2. Die Wahlleitung überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß alle im Wahlraum vorhandenen Wahlurnen leer sind. Der Vorsitzende der Wahlleitung verschließt die Wahlurnen. Die Wahlurnen dürfen bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.
3. Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß die Wahlurnen nicht abhanden kommen und daß Stimmzettel bis zum Wiederbeginn der Wahlhandlung weder eingeworfen noch entnommen werden können.

4. Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Sie achtet insbesondere darauf, daß in dem Gebäude, in dem der Wahlraum eingerichtet ist, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild unterbleibt und daß Stimmen außerhalb des Wahlraumes nicht abgegeben werden. Erforderlichenfalls bittet sie die für die Einrichtung des Wahlraumes zuständige Stelle um Abhilfe.
5. Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung hat jedermann zum Wahlraum Zutritt. Hat bei einem betrieblichen Wahlraum die Geschäftsleitung des Betriebes Betriebsfremden den Zutritt zu diesem Wahlraum nicht gestattet, so beschränkt sich die Zulassung der Öffentlichkeit zur Wahlhandlung und zur Ermittlung des Wahlergebnisses in diesem Wahlraum auf den freien Zutritt von Betriebsangehörigen. Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung schließt nicht aus, daß Personen, die die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses stören, aus dem Wahlraum verwiesen werden können; im übrigen kann Personen der Zutritt zum Wahlraum dann verwehrt werden, wenn eine Überfüllung des Wahlraumes die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses behindern würde.
6. Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch der Wahlleitung und legt seinen Wahlausweis vor. Hat der Wähler den Stimmzettel bereits abgetrennt, beeinträchtigt dies die Gültigkeit des Wahlausweises nicht. Die Wahlleitung prüft die Gültigkeit des Wahlausweises. Bei Zweifeln über die Identität des Wählers kann die Wahlleitung verlangen, daß dieser sich über seine Person ausweist. Eine Prüfung des Stimmzettels findet nicht statt.
7. Die Stimmabgabe ist nicht auf die Wahlräume im Wahlbezirk eines Versicherungsträgers beschränkt. Jeder Wähler kann also seine Stimme auch in einem für ihn zugänglichen Wahlraum außerhalb des Wahlbezirks abgeben.
8. Soll ein Wähler z. B. wegen fehlenden Wahlausweises zur Stimmabgabe nicht zugelassen werden, so führt der Vorsitzende einen Beschluß der Wahlleitung herbei. Läßt die Wahlleitung den Wähler zur Stimmabgabe zu, so behält sie den Wahlausweis ein. Die Wahlausweise werden getrennt nach Versicherungsträgern in dem dafür vorgesehenen Feld mit laufenden Nummern versehen.
9. Hat ein Wähler im Wahlraum den Stimmzettelumschlag nicht zur Hand, erhält er von der Wahlleitung einen neutralen Briefumschlag, auf dem die Wahlleitung die Wahlkennziffer eingetragen hat. Die Briefumschläge müssen in jedem Wahlraum von einheitlicher Farbe und Größe sein; sie gelten als Stimmzettelumschläge.
10. Die Wahlleitung hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß das Wahlgeheimnis bei der Stimmabgabe gewahrt bleibt. Der Wähler soll den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und ihn in den Stimmzettelumschlag legen. Danach begibt er sich wieder an den Tisch der Wahlleitung und legt den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.
11. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und teilt dies der Wahlleitung mit. Eines Mitglieds der Wahlleitung soll sich ein solcher Wähler bei der Stimmabgabe nicht bedienen.
12. Die Wahlleitung darf weder ein Wählerverzeichnis benutzen noch mit Hilfe von Aufzeichnungen ermitteln, welche Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben oder nicht abgegeben haben.
13. Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Vorsitzenden der Wahlleitung bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Vorsitzende der Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

IV.

Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Wahlleitung ermittelt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung das Wahlergebnis für jeden Versicherungsträger.
Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann wie während der Wahlhandlung zum Wahlraum Zutritt.
2. Zunächst werden Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen und gezählt. Sodann wird die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise festgestellt und mit der Zahl der Stimmzettelumschläge verglichen. Stimmt die Zahl der Wahlausweise mit der Zahl der Stimmzettelumschläge nicht überein, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.
3. Sind bei einer Wahlleitung für eine Wählergruppe eines Versicherungsträgers nicht mehr als zehn Stimmzettelumschläge abgegeben worden, so unterbleiben weitere Ermittlungen, nachdem die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise mit der Zahl der Stimmzettelumschläge verglichen worden ist. Dasselbe gilt, wenn bei einer Wahlleitung für eine Wählergruppe eines Versicherungsträgers nicht mehr als zehn von der Wahlleitung als Stimmzettelumschläge ausgegebene neutrale Briefumschläge abgegeben worden sind. Diese Wahlausweise und Stimmzettelumschläge werden dem Versicherungsamt, soweit dieses nichts anderes bestimmt hat, oder dem Wahlausschuß des Versicherungsträgers, wenn sich dieser am Ort befindet, zur weiteren Behandlung übersandt oder zugeleitet.
4. In allen Fällen, in denen für eine Wählergruppe eines Versicherungsträgers mehr als 10 gleichartige Stimmzettelumschläge abgegeben worden sind, ermittelt die Wahlleitung aus den darin enthaltenen Stimmzetteln, wie viele Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf Stimmzetteln, die durch Beschluß der Wahlleitung für ungültig erklärt werden, ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.
5. Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Stimmzettel
 - a) als nicht amtlich erkennbar ist,
 - b) mit einem Merkmal versehen ist,
 - c) nicht vorgesehene Angaben enthält,
 - d) andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnet oder
 - e) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt.
 Die Stimmabgabe ist außerdem ungültig, wenn
 - a) kein Stimmzettelumschlag verwendet ist,
 - b) der Stimmzettelumschlag mit einem Merkmal versehen ist oder
 - c) der Stimmzettelumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält, soweit es sich nicht um Stimmzettel für Arbeitsgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist.
 Ungültig ist eine Stimmabgabe ferner, wenn
 - a) sie nach § 32 des Selbstverwaltungsgesetzes strafbar ist,
 - b) der Wahlberechtigte sein Wahlrecht bereits einmal durch Stimmabgabe ausgeübt hat oder
 - c) der Wahlberechtigte, der nicht brieflich wählt, seine Stimme außerhalb eines Wahlraums abgibt.
6. Die Wahl Niederschriften werden nach den Vordrucken angefertigt, die hierfür zur Verfügung gestellt worden sind. Eine Wahl Niederschrift entfällt bei Versicherungsträgern, für die in dem Wahlraum keine Stimme abgegeben worden ist; von jeder Wahlleitung ist jedoch mindestens eine Wahl Niederschrift anzufertigen.
7. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses, spätestens jedoch am 27. Mai 1974 übersendet die Wahlleitung die Wahlunterlagen (Wahlausweise, Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Wahl Niederschrift und sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen) der in IV Nr. 3 bezeichneten Stelle.

V.

Strafvorschriften

§ 32 des Selbstverwaltungsgesetzes lautet:

„§ 32

- (1) Wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer das Wahlergebnis verfälscht oder unrichtig verkündet oder verkünden läßt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.“

Anlage 2 b

Merkblatt für die Briefwahlleitungen

für die Wahlen in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Angestellten

Nach § 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung kann der Wahlausschuß Briefwahlleitungen bestellen.

I.

**Allgemeine Bestimmungen
über die Amtsführung der Briefwahlleitung
(in der Folge als Wahlleitung bezeichnet)**

1. Die Mitglieder der Wahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Während der Behandlung der Wahlbriefe muß immer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder anwesend sein.
3. Die Wahlleitung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende fehlende Beisitzer durch Wahlberechtigte (Wahlhelfer) ersetzen; diese werden damit Mitglieder der Wahlleitung. Sie sind vom Vorsitzenden auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Der Vorsitzende hat den Wahlhelfern einen Vordruck für den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung auszuhändigen und sie auf die Frist für den Antrag hinzuweisen.
4. Die Wahlleitung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Behandlung der Wahlbriefe sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses wird von der Wahlleitung eine Wahl Niederschrift gefertigt und von den Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet. Für die Niederschrift wird ein Vordruck zur Verfügung gestellt.

II.

Aufgaben der Wahlleitung

Die Wahlleitung sorgt für die ordnungsmäßige Behandlung der Wahlbriefe und ermittelt das Wahlergebnis in ihrem Bereich.

III.

Behandlung der Wahlbriefe

1. Wird die Behandlung der Wahlbriefe unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß nichts geschehen kann, was geeignet ist, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeizuführen oder das Wahlergebnis zu verfälschen.
2. Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung während der Behandlung der Wahlbriefe.
3. Während der Behandlung der Wahlbriefe und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Raum der Wahlleitung Zutritt. Handelt es sich um den Raum der Briefwahlleitung einer Betriebskrankenkasse und hat die Geschäftsleitung des Betriebes Betriebsfremden den Zutritt zu diesem Raum nicht gestattet, so beschränkt sich die

Zulassung der Öffentlichkeit zur Behandlung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Wahlergebnisses in diesem Raum auf den freien Zutritt von Betriebsangehörigen. Die Öffentlichkeit schließt nicht aus, daß Personen, die die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses stören, aus dem Raum der Wahlleitung verwiesen werden; im übrigen kann Personen der Zutritt zu diesem Raum verwehrt werden, wenn eine Überfüllung dieses Raums die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses behindern würde.

4. Die Wahlleitung prüft die Wahlbriefe auf ihre Gültigkeit, und zwar zunächst nur für jeden einzelnen Wahlbrief der Reihe nach den Wahlbriefumschlag, den Wahlausweis und den Stimmzettelumschlag. Der Stimmzettelumschlag darf hierbei noch nicht geöffnet werden.

Wird die Stimmabgabe schon auf Grund der Prüfung des Wahlbriefumschlags, des Wahlausweises und des noch ungeöffneten Stimmzettelumschlags für ungültig erklärt, so ist der ungeöffnete Stimmzettelumschlag mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Der Vermerk ist von einem Mitglied der Wahlleitung zu unterschreiben. Stimmzettelumschläge, die mit der Aufschrift „ungültig“ versehen worden sind, werden zusammen mit den Wahlausweisen wieder in die jeweiligen Wahlbriefumschläge gelegt. Diese Wahlbriefe werden verpackt und getrennt von anderen Wahlunterlagen aufbewahrt.

5. Die danach verbleibenden Stimmzettelumschläge werden von den Wahlausweisen und den Wahlbriefumschlägen getrennt. Die Wahlbriefumschläge und die Wahlausweise werden getrennt verpackt und aufbewahrt. Anschließend werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt.
6. Bei der Behandlung der Wahlbriefe ist die Stimmabgabe als ungültig anzusehen, wenn
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) kein Stimmzettelumschlag verwendet ist,
 - c) der Stimmzettelumschlag mit einem Merkmal versehen ist,
 - d) der Wahlausweis nicht beiliegt,
 - e) der Stimmzettelumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält, soweit es sich nicht um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist,
 - f) sie nach § 32 des Selbstverwaltungsgesetzes strafbar ist oder
 - g) der Wahlberechtigte sein Wahlrecht bereits einmal durch Stimmabgabe ausgeübt hat.
7. Die Wahlleitung hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß das Wahlgeheimnis bei der Behandlung der Wahlbriefe gewahrt bleibt.

8. Die Wahlleitung darf weder ein Wählerverzeichnis benutzen noch mit Hilfe von Aufzeichnungen ermitteln, welche Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben oder nicht abgegeben haben.

IV.

Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Wahlleitung ermittelt unmittelbar im Anschluß an die Behandlung der Wahlbriefe das Wahlergebnis, getrennt nach Wählergruppen und Vorschlagslisten. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann wie während der Behandlung der Wahlbriefe zum Raum der Wahlleitung Zutritt.
2. Die Wahlleitung ermittelt, wieviel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf Stimmzetteln, die durch Beschluß der Wahlleitung für ungültig erklärt werden, ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.
3. Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Stimmzettel
 - a) als nicht amtlich erkennbar ist,
 - b) mit einem Merkmal versehen ist,
 - c) nicht vorgesehene Angaben enthält,
 - d) andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnet oder
 - e) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt.
4. Die Wahl Niederschrift wird nach dem Vordruck angefertigt, der hierfür zur Verfügung gestellt worden ist.
5. Die Wahlleitung übersendet die Wahl Niederschrift dem Wahlausschuß spätestens bis zum 5. Juni 1974, soweit der zuständige Wahlbeauftragte diese Frist nicht verlängert hat.
6. Stimmzettelumschläge und Stimmzettel werden getrennt verpackt und aufbewahrt. Sämtliche Wahlunterlagen werden zusammen mit der Wahl Niederschrift dem Wahlausschuß zugeleitet.

V.

Strafvorschriften

§ 32 des Selbstverwaltungsgesetzes lautet:

„§ 32

(1) Wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Wahlergebnis verfälscht oder unrichtig verkündet oder verkünden läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

An

das Versicherungsamt¹⁾die¹⁾

(Name des Versicherungsträgers)

in

(Anschrift)

Antragauf Gewährung der Entschädigung für Mitglieder der Wahlleitungen und andere Wahlhelfer
gemäß § 9 WO-Sozialvers.²⁾**I. Name und Vorname des Antragstellers**

Wohnort und Wohnung des Antragstellers

1) Teilnahme an der Unterrichtung
über Rechte und Pflichten der
Wahlleitungen

am 1974 von Uhr bis Uhr

in

beim Versicherungsamt¹⁾Wahlausschuß¹⁾

2) Tätigkeit in der Wahlleitung

am 1974 von Uhr bis Uhr

im Wahlraum

am 26. Mai 1974 von 8 Uhr bis 18 Uhr

im Wahlraum

3) Tätigkeit bei der Ermittlung des
Wahlergebnisses durch das Versi-
cherungsamt

am 1974 von Uhr bis Uhr

beim Versicherungsamt

4) Tätigkeit in der Briefwahlleitung

am 1974 von Uhr bis Uhr

bei

am 1974 von Uhr bis Uhr

bei

am 1974 von Uhr bis Uhr

bei

II. Ich beantrage folgende Entschädigung:**1. Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienstes**

a) Ich bin als bei beschäftigt und habe

am 1974 Stunden,

am 1974 Stunden,

am 1974 Stunden,

am 1974 Stunden,

am 1974 Stunden

Arbeitszeit versäumt. Mein regelmäßiger Bruttoverdienst beträgt DM je Stunde.

Einen Nachweis über die Höhe des Verdienstaufschlags füge ich bei. (Als Höchstbetrag gilt 16,67 DM je Stunde; der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt, die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.)

Zugleich wird die Erstattung folgender, den Arbeitnehmeranteil übersteigender Beiträge nach § 1385 Abs. 4 Buchstabe f der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 4 Buchstabe g des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 6 Buchstabe d des Reichsknappschaftsgesetzes beantragt:

- b) Ich versichere, daß mir durch meine Inanspruchnahme als Mitglied einer Wahlleitung oder als Wahlhelfer ein Verdienstausfall entstanden ist, dessen Höhe ich jedoch nicht nachweisen kann. Ich beantrage daher die Zahlung eines Pauschbetrages von 5,56 DM je Stunde

für Stunden am 1974,

für Stunden am 1974,

für Stunden am 1974,

für Stunden am 1974,

für Stunden am 1974.

(Der Pauschbetrag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.)

2. Ersatz der Fahrtkosten

Ich beantrage den Ersatz der Fahrtkosten, die mir in folgender Höhe entstanden sind:

a) Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel

am 1974 DM; benutztes Beförderungsmittel:

.....
von nach
und zurück

am 1974 DM; benutztes Beförderungsmittel:

.....
von nach
und zurück

am 1974 DM; benutztes Beförderungsmittel:

.....
von nach
und zurück

am 1974 DM; benutztes Beförderungsmittel:

.....
von nach
und zurück

am 1974 DM; benutztes Beförderungsmittel:

.....
von nach
und zurück

b) Andere Beförderungsmittel

Wegen folgender besonderer Umstände war mir die Benutzung eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels am nicht möglich, weil

.....

.....³⁾

Als Nachweise für die deswegen entstandenen Fahrtkosten sind beigelegt

.....³⁾

3. Entschädigung für sonstigen Aufwand

a) Tagegeld¹⁾

Ich bin als Mitglied einer Wahlleitung

am 1974 Stunden,

am 1974 Stunden,

am 1974 Stunden,

am 1974 Stunden,

am 1974 Stunden

in Anspruch genommen worden.

b) Erfrischungsgeld

Ich bin als Mitglied einer Wahlleitung während der Zeit und an der Stätte meiner regelmäßigen Beschäftigung

am 1974 Stunden,

am 1974 Stunden,

am 1974 Stunden,

am 1974 Stunden,

am 1974 Stunden

in Anspruch genommen worden.

III. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Die aufgeführten Fahrtkosten sind mir tatsächlich entstanden.

Ich bitte um Barzahlung¹⁾ – Überweisung auf Konto Nr. bei
Bankleitzahl¹⁾

....., den 1974

.....
(Unterschrift des Antragsstellers)¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ § 9 WO-Sozialvers. und § 5 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes lauten: (Wortlaut einsetzen)³⁾ Nur auszufüllen, wenn andere als öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt werden mußten. Für Fußwege und bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs können bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometer für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 DM erstattet werden.⁴⁾ Nur auszufüllen, soweit die Tätigkeit nicht während der Zeit und an der Stätte der regelmäßigen Beschäftigung ausgeübt wurde.

Berechnung der Entschädigung

(vom Antragsteller nicht auszufüllen)

Entschädigung ist zu gewähren für

1. Verdienstausfall

am	1974		DM
am	1974		DM
am	1974		DM
am	1974		DM
am	1974	<u>.....</u>	<u>DM</u>
			 DM

2. Fahrtkosten

am	1974		DM
am	1974		DM
am	1974		DM
am	1974		DM
am	1974	<u>.....</u>	<u>DM</u>
			 DM

3. Sonstigen Aufwand
(Tagegeld bzw. Erfrischungsgeld)

am	1974		DM
am	1974		DM
am	1974		DM
am	1974		DM
am	1974	<u>.....</u>	<u>DM</u>
			<u>..... DM</u>
			<u>..... DM</u>

Im Vordruck folgt:

Auszahlungsanordnung nebst Feststellungsvermerk, sachlicher Richtigkeitsbescheinigung und Unterschrift.

Der Landeswahlbeauftragte
In Vertretung
Christian

Personalveränderungen**Justizminister****Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Richter am Verwaltungsgericht Dr. W. Ullrich, Verwaltungsgericht Düsseldorf,
zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht bei dem
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

Richter Dr. H. J. Driehaus
zum Richter am Verwaltungsgericht in Düsseldorf
Richter B. Wortmann
zum Richter am Verwaltungsgericht in Minden.

Es ist versetzt worden:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht H.-B.
Ortner
vom Oberverwaltungsgericht Münster
als Präsident des Verwaltungsgerichts an das Verwaltungs-
gericht Köln.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Präsident des Verwaltungsgerichts Köln Dr. W. Mettke.

- MBl. NW. 1974 S. 434.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.